

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kitas)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Leipheim die folgende Satzung.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Leipheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für Ein- und Austrittsmonate wird jeweils die volle Monatsgebühr erhoben.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird. Während der Schließzeiten ist die Gebühr in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren i. S. von § 5 werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Kalendermonats für den gesamten Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides über die Gebühren.
- (4) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Leipheim eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (5) Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kindergartenjahr. Es beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Abrechnungsmonat ist der Kalendermonat.

§ 4 (Mittags-)Verpflegung

- (1) Die Stadt Leipheim bietet in den Kindertageseinrichtungen eine Mittagsverpflegung an.

- (2) Pädagogischem Personal bzw. den Angestellten der Kindertageseinrichtungen wird die Möglichkeit zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei rechtzeitiger Anmeldung über den Dienstleister gegeben. § 4 dieser Satzung findet für diesen Personenkreis ebenfalls Anwendung.
- (3) Die Gebühr pro Essen kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Hiervon ausgenommen ist der Kinderhort, welcher sein Essen von einem Caterer aus der Region bezieht. Die Gebühren werden jeweils vom Caterer bzw. bei Verpflegung durch die Stadt, durch die Stadt selbst festgelegt. Die Stadt behält sich vor, etwaige Entgelte für die Bereitstellung von Personal, Energie, Reinigung, Verwaltung, etc. pro Essen weiter zu berechnen. Ein gewisser Betrag ist in den in der Anlage angeführten Beträgen bereits enthalten. Für die Mittagsverpflegung im Hort wird ein Unkostenbeitrag von 1,00 € an die Stadt berechnet. Eine entsprechende Gebühr des Abrechnungsdienstleisters, wird bei der Buchung pro Essen erhoben.
- (4) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht sowie Dritte, die selbst an Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (5) Die Bestellung und Abrechnung erfolgt gänzlich über ein Webportal/ eine App eines externen Dienstleisters. Die Personensorgeberechtigten sowie die Bezieher der Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 2 müssen sich dazu einmalig an dem Webportal oder der App registrieren. Anschließend muss das Guthabenkonto aufgeladen werden.
- (6) Sämtliche Gebühren bzgl. der Mittagsverpflegung werden über den von der Stadt Leipzig beauftragten externen Dienstleister abgerechnet. Dieser übernimmt auch die Bestellung und Organisation des Mittagessens bei dem Caterer und der Stadtküche.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für die Betreuung des Kindes werden für jeden angefangenen Monat die aus der Anlage ersichtlichen Gebühren erhoben.
- (2) Je nach Einrichtung können über die Mittagsverpflegung hinaus geringe Entgelte für Zwischenmahlzeiten oder Getränke anfallen. Diese werden direkt von der Einrichtung berechnet. Flaschen- oder Gläschennahrung, Windeln oder besondere Pflegemittel für das Kind sind selbst mitzubringen.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt Leipzig, wird ab dem 2. Kind jeweils die aus der Gebührentabelle ersichtliche ermäßigte Gebühr erhoben.
- (2) Ab dem Kalendermonat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wird die niedrigere Gebühr für Kinder ab 3 Jahre erhoben, egal an welchem Tag dieses Monats das Kind Geburtstag hat.
- (3) Ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, bis zur Einschulung, wird derzeit ein Beitragszuschuss aus staatlichen Mitteln gezahlt, so dass sich dadurch die monatliche Gebühr reduziert. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage.

§ 7
Ferienbuchungen im Hort

- (1) Die Zeiträume bzw. Tage hinsichtlich der Ferienbuchungen im Hort sind im Voraus zu Beginn des Abrechnungsjahres bis spätestens 30.09. verbindlich mitzuteilen.
- (2) Die Abbuchung der Beiträge wird zum Abbuchungstermin im März mit veranlasst. Zusätzlich zur Monatsgebühr im März sind die in der Anlage ersichtlichen Gebühren zu entrichten.

§ 8
Gebührenpflicht in besonderen Fällen

- (1) Die Gebührenerhebung für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Gebühren beim Jugendamt beantragt werden.
- (2) Wenn und soweit aufgrund von Schließungen oder Einschränkungen der Betreuungsleistungen finanzielle Erstattungen von Elternbeiträgen durch Behörden erfolgen, werden die Erstattungen anteilig auf den Elternbeitrag angerechnet.
- (3) Wird aufgrund unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen sonstiger vom Träger nicht zu verantwortender Gründe eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfangs erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkungen mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfangs ausmachen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Gebührenminderung.

§ 9
Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Leipzig die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Änderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen nach § 6 beansprucht werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zum gleichen Zeitpunkt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kitas) der Stadt Leipzig vom 25.07.2024 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.09.2024 außer Kraft.

Leipzig, den 10.07.2025


Christian Konrad
1. Bürgermeister



Anlage Gebühren zur Gebührensatzung Kitas

Die **monatlichen** Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes und das Mittagessen in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden für die Zeit ab dem **01.09.2025** wie folgt festgesetzt:

Kinder unter 3 Jahre	Beitrag ab 01.09.2025	Geschwisterermäßigung ab 01.09.2025*)
bis 4 Stunden	246,00 €	-12,00 €
bis 5 Stunden	268,00 €	-14,00 €
bis 6 Stunden	291,00 €	-15,00 €
bis 7 Stunden	313,00 €	-15,00 €
bis 8 Stunden	337,00 €	-17,00 €
bis 9 Stunden	361,00 €	-18,00 €
bis 10 Stunden	384,00 €	-19,00 €
Gebühr je Essen 4,00 €		
Kinder ab 3 Jahre	Beitrag ab 01.09.2025	Geschwisterermäßigung ab 01.09.2025*)
bis 4 Stunden	118,00 €	-6,00 €
bis 5 Stunden	132,00 €	-7,00 €
bis 6 Stunden	146,00 €	-7,00 €
bis 7 Stunden	161,00 €	-8,00 €
bis 8 Stunden	177,00 €	-9,00 €
bis 9 Stunden	194,00 €	-9,00 €
bis 10 Stunden	212,00 €	-11,00 €
Gebühr je Essen 5,50 €		
Abzüglich staatlicher Beitragszuschuss je Kind bis zur Einschulung von monatlich 100,- €		

Hort	Beitrag ab 01.09.2025	Geschwisterermäßigung ab 01.09.2025*)
bis 2 Stunden		
bis 3 Stunden		
bis 4 Stunden	120,00 €	-6,00 €
bis 5 Stunden	133,00 €	-7,00 €
bis 6 Stunden	148,00 €	-7,00 €
bis 7 Stunden	163,00 €	-8,00 €
bis 8 Stunden	183,00 €	-10,00 €
bis 9 Stunden	201,00 €	-10,00 €
bis 10 Stunden		
Hort: Für Ferienbuchungen im Hort werden im Monat März zusätzlich zur Monatsgebühr und der Mittagsverpflegung Gebühren erhoben.		
1-14 Tage	42,00 €	
15-29 Tage	84,00 €	
ab 30 Tage	120,00 €	

*) 1. Kind bezahlt voll, das 2. und jedes weitere Kind den ermäßigten Satz